

position

Vorläufige Positionierung des DGB zur Neuordnung des Ausgleichssystems für Wechselschicht-, Schicht- und Einsatzdienstleistende des Bundes



Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Abteilung Beamte und öffentlicher Dienst
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Vorläufige Positionierung des DGB

Neuordnung des Ausgleichssystems für Wechselschicht-, Schicht- und Einsatzdienstleistende des Bundes

Der DGB befürwortet die Initiative des Bundesministeriums des Inneren das Ausgleichssystem für Wechselschicht- und Schichtdienstleistende zu reformieren.

Die geplante Einbeziehung moderner Schicht- und Einsatzdienstmodelle in das Ausgleichssystem ist zu begrüßen. Die traditionelle Unterscheidung zwischen Wechselschicht- und Schichtdienst entspricht nicht mehr der heutigen Arbeitswirklichkeit. Aus diesem Grund muss der Entwicklung Rechnung getragen werden, dass die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die in unregelmäßigen Arbeitszeitmodellen tätig sind, stetig ansteigt.

Darüber hinaus begrüßt der DGB, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Ausgleichsmaßnahmen in Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.03.2009 proportional zum Beschäftigungsumfang reduziert werden sollen.

Die vom Bundesministerium des Inneren aufgestellten Eckpunkte bleiben jedoch hinter dem bestehenden Regelungsbedarf zurück.

I. Grundsätze

Bei der Neuordnung der Ausgleichssystems für Wechselschicht- und Schichtdienstleistende sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Definition des Nachtdienstbegriffs

Der Nachtstundenbegriff ist zu vereinheitlichen. Die Nachtdienststunden müssen in Anlehnung an den Nachtdienstbegriff in der Erholungsurlaubs- sowie der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes zwischen 20.00 und 6.00 Uhr liegen. Eine Verschlechterung auf das Niveau der Arbeitszeitverordnung des Bundes ist inakzeptabel. Eine solche Regelung würde zu Einbußen bei der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten führen und einen Mehraufwand an anrechenbaren Nachtdienststunden für das Erreichen der Zusatzurlaubsschwelle erforderlich machen. Demzufolge müssten die Beamtinnen und Beamten ihren höheren Zusatzurlaub selbst erwirtschaften.

2. Erweiterung des Kreises der Berechtigten

Der Kreis der Ausgleichsempfänger muss auf Beschäftigte, die in unregelmäßigen Arbeitszeitmodellen und im Einsatzdienst arbeiten oder durch Wochenend- und Feiertagsarbeit belastet sind, erweitert werden.

3. Kein „Paternoster-System“

Die Neuordnung des Ausgleichssystems darf nicht dazu führen, dass die belasteten Beamtengruppen gegeneinander ausgespielt werden. Die Besserstellung einer Beschäftigtengruppe darf nicht zu auf Kosten anderer Beschäftigter gehen.

4. „Mindestausgleichstandard“

Es müssen Regelungen normiert werden, die für die in Schicht- und Einsatzdienst tätigen Beamtinnen und Beamten des Bund einen Mindestausgleichstandard gewährleisten.

5. Vereinfachung der Ermittlung der Anspruchsberechtigung

Der Ausweitung der Erfassungs- und Berechnungsbürokratie ist entgegenzuwirken. Die Verfahren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung sind zu vereinfachen. Zu diesem Zweck sollten vermehrt Pauschalierungen verwendet werden.

II. Forderungen

Die vom Bundesministerium des Inneren geplante Neuordnung des Ausgleichssystems ist nur zielführend, wenn dabei ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird. Neben finanziellen und beamtenrechtlichen Gesichtspunkten sind daher auch gesundheitliche Aspekte zu beachten. Auf diese Weise kann beispielsweise dem im Vergleich zu nicht in Schicht- und Einsatzdienst tätigen Beamtinnen und Beamten hohen Krankenstand sowie dem erhöhten Risiko der Dienstunfähigkeit entgegengewirkt werden. Der DGB fordert im Zuge der Neuordnung des Ausgleichssystems folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Finanzielle Regelungen

- Unregelmäßige Dienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste müssen Ausgleichsansprüche begründen
- Das Nachtdiensterfordernis ist abzuschaffen
- Die Zulage im Sinne des § 20 EZuLV ist anzuheben und zu dynamisieren
- § 20 Abs. 4 EZuLV ist zu streichen
- Erweiterung des Berechtigtenkreises der pauschalierten Einsatzabgeltung für bedarfsorientierten Einsatzdienst

- Zahlung der Zulage im Sinne des § 20 EZuV an Widerrufsbeamte
- Anhebung der Vergütung für Dienst zu ungünstigen Zeiten auf 5 €
- Bei der Gewährung von DuZ-Zulagen sind Mehrarbeitszeiten, die sich unmittelbar an Nachtdienste anschließen, zu berücksichtigen
- Steuerbefreiung der Wochenendarbeit
- Harmonisierung der Erschwerniszulagen

2. Beamtenrechtliche Regelungen

- Faktorisierung der im Schicht- oder Einsatzdienst geleisteten Jahre und Berücksichtigung bei der Berechnung der Lebensarbeitszeit
- Normierung einer Öffnungsklausel in der Arbeitszeitverordnung des Bundes für polizei- und einsatzspezifische Besonderheiten
- Faktorisierung des Nachtdienstes (Minutenfaktor) zum Ausgleich erhöhter Wochenarbeitszeiten
- Staffelung der Wochenarbeitszeit und der Nachtarbeit nach Lebensalter unter Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips
- Staffelung der Erholungszeiten nach Lebensalter
- Einheitliche Regelung bei der Pausenanrechnung
- Einführung regelmäßiger Erfrischungszeiten
- Einführung einer Mindestanzahl von Kalendertagen als Ruhetage, die auf Sonn- und Feiertage fallen müssen
- Sperrklausel zur Vermeidung mehrerer hintereinander folgender Nachtdienste
- Normierung von Arbeitszeit- und Ausgleichsregeln für Einsätze in Kriegs- und Krisengebieten sowie für nationale und internationale Missionen
- Wiedereinführung der Altersteilzeit als Instrument einer sozial ausgewogenen, demografisch orientierten Personalpolitik
- Einführung der doppelten Ruhegehaltsfähigkeit von Auslandsverwendungen in Kriegs- und Krisengebieten
- Trennung der Nachtdienstuntauglichkeit von der Polizeidienstuntauglichkeit (Überarbeitung der PDV 300)
- Erhöhung der Erholungsurlaubszeit für ältere Kolleginnen und Kollegen
- Angleichung des Zusatzurlaubs im Sinne des § 12 EUrlV für alle Beschäftigte im Schicht- und Einsatzdienst
- Bei der Berechnung der Zusatzurlaubstage ist die geleistete Nachtarbeit als alleiniges Kriterium heranzuziehen
- Der in § 12 Abs. 1 bis 3 EUrlV normierte Abstand der aufzuwendenden Nachtarbeitsstunden ist abzuschaffen

- Mitnahme der über die Maximalgrenze geleisteten Stunden in die darauffolgende Abrechnungsperiode

3. Regelungen zur Gesundheitsvorsorge

- Umsetzung der DGB-BMI-Initiative zur Förderung des Gesundheitsmanagements in der Bundesverwaltung
- Einführung von Regeluntersuchungen für Beamtinnen und Beamte, - Initialisierung eines Programms zur Verbesserung der Verpflegungssituation in den Dienststellen
- Einführung von indikationsunabhängigen Vorsorgekuren für Beschäftigte
- Auf-/Ausbau der psychosozialen Betreuungsstrukturen für Einsatzkräfte
- Ausbau der Suchtprophylaxe
- Regelmäßige arbeitsmedizinische Studien in der Bundesverwaltung auf Schlafverhalten, Konzentrationsvermögen, Ernährungsdefizite, Erkrankungshäufigkeiten und –intervalle;
- Regelmäßige verbindliche Schulungen der Vorgesetzten und Leiter zur Gestaltung von ausgleichenden Arbeitszeitmodellen und Gesundheitspräventionsmöglichkeiten im Schicht-/Einsatzdienst
- Entwicklung von „Vorsorgepaketen“ (Beratungschecks, Sportanreize, Vorsorgemaßnahmen – Absprachen mit Krankenkassen)